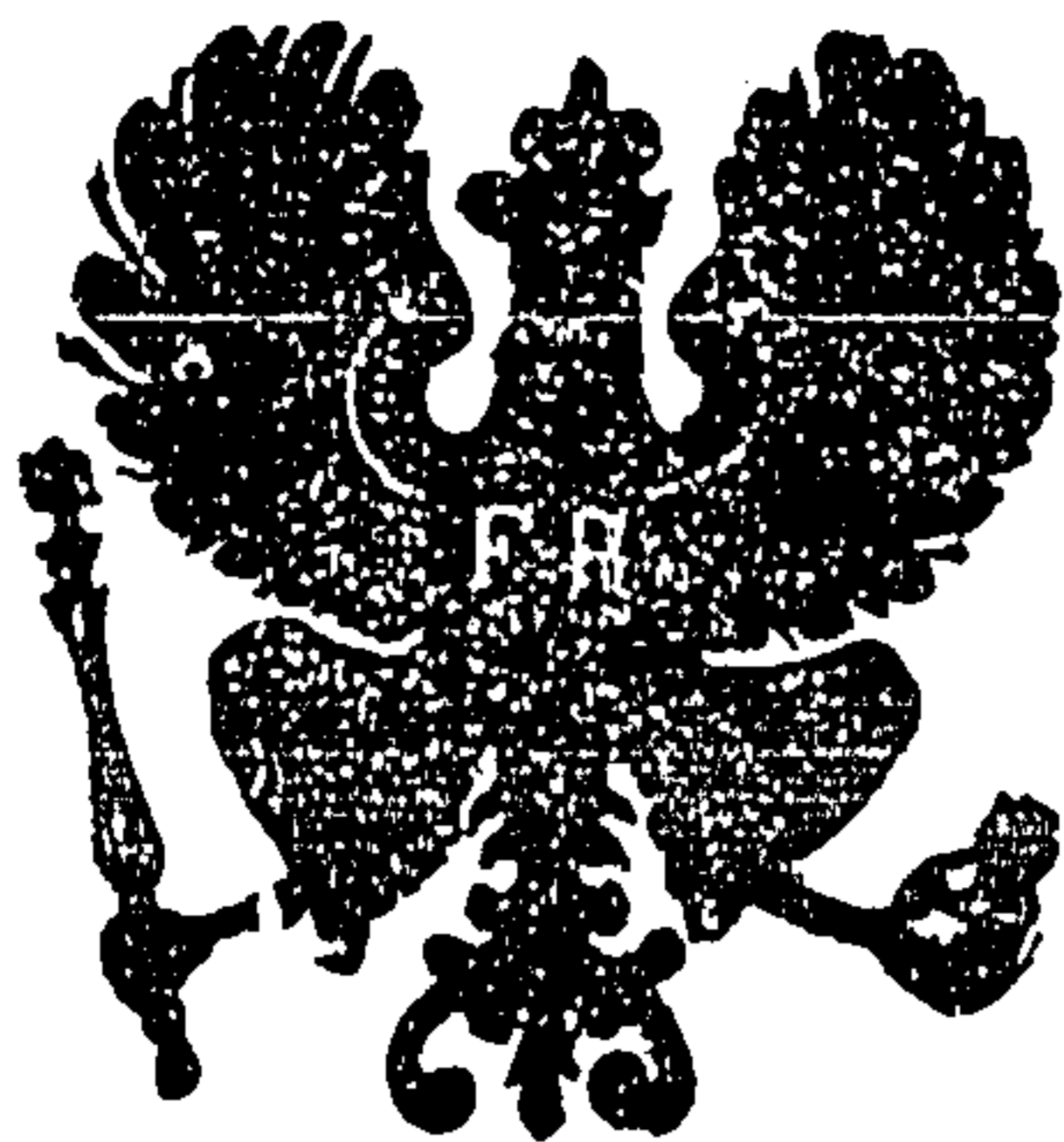


Z a b r z e r

K r e i s =



B l a t t.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 38. Zabrze, den 21. September 1911.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Im Anschluß an meine Erlasse vom 23. Dezember 1910 und 13. April 1911 (S. M. Bl. 1911 S. 4 und 131) wird ergänzend bekannt gegeben, daß die nachstehend bezeichneten Firmen gleichfalls Typenzeugnisse des deutschen Acetylenvereins auf ihre Wasservorlagen erhalten zu haben und zwar unter:

- Nr. 18. Acetylenwerk Ebersbach a. d. Fils (Inh. Eugen Zinser) in Ebersbach a. d. Fils, mit Datum vom 21. März 1911,
- Nr. 19. Gesellschaft für Heiz- und Beleuchtungswesen G. m. b. H. in Heilbronn a. M. mit Datum vom 5. April 1911,
- Nr. 20. Allgemeine Beleuchtungsindustrie in Frankfurt a. M. mit Datum vom 24. April 1911,
- Nr. 21. Chr. Gg. Weber in Weidenau a. d. Sieg, mit Datum vom 27. Mai 1911,
- Nr. 22. Keller & Knappich, G. m. b. H. in Augsburg-Oberhausen, mit Datum vom 16. Juni 1911 (Zweite Wasservorlage), vergl. Nr. 4).

Zeichnungen der Wasservorlagen sind, soweit ein Bedürfnis dafür vorliegt, von den in Frage kommenden Firmen anzufordern.

Berlin W. 9., den 8. Juli 1911.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung: Schreiber.

Landespolizeiliche Anordnung

betreffend

die Einfuhr von Geflügel aus dem Auslande.

In Ausführung der Vorschriften in den §§ 2, 3, 6 und 7 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. August 1911.

(Amtsblatt Seite 344) wird hiermit zur Verhütung der Einschleppung von Geflügelseuchen aus dem Auslande, wo diese Seuchen in einem für den inländischen Geflügelbestand bedrohlichen Umfange herrschen, auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 1. Mai 1894 (Reichsgesetzblatt Seite 409) und des § 3 des Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (Gesetzsammlung Seite 128) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1905 (Gesetzsammlung Seite 1318) mit Genehmigung des genannten Herrn Ministers folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Einfuhr lebenden Geflügels aus dem Auslande darf nur stattfinden auf den Grenzübergängen bei Gollkowitz-Sandhäuser, Zawisna, Herby, Baingow, Myslowitz, Oświęcim und Oderberg.

Der Fußtransport von russischen Gänsen auf den Wegestrecken von den Grenzübergängen bei Zawisna, Herby, Baingow und Modrzejew nach den Bahnhöfen Zawisna, Br. Herby, Laurahütte und Myslowitz bleibt bis auf weiteres gestattet.

§ 2.

Die im § 3 der ministeriellen Anordnung vom 1. August 1911 (Amtsblatt Seite 344) vorgeschriebene Untersuchung des Geflügels findet statt:

in Gollkowitz-Sandhäuser	durch den Kreistierarzt in Kreuzburg,
„ Zawisna	„ „ „ „ Rosenberg,
„ Herby	„ „ „ „ Lublitz,
„ Baingow bezw. Laurahütte	„ „ „ „ Rattowitz,
„ Myslowitz	„ „ „ „ Rattowitz,
„ Oświęcim	„ „ „ „ Pleß,
und „ Oderberg	„ „ „ „ Ratibor.

Zur Vermeidung unnötiger Transportverzögerungen ist das Eintreffen der untersuchungspflichtigen Geflügelsendungen an der Grenze dem zuständigen Kreistierärzte spätestens bis zum Abende vor dem Einfuhrtag anzuzeigen.

Für den Fall, daß die betreffenden Kreistierärzte behindert sein sollten, die Untersuchung der Geflügeltransporte noch an dem Tage ihres Eintreffens an der Grenze vorzunehmen, sind als Vertreter bestimmt:

für den Kreistierarzt in Rattowitz	der Tierarzt Jaedel in Myslowitz,
„ „ „ „ Pleß	der Oberveterinär a. D. Grüning in Pleß,
„ „ „ „ Ratibor	der Tierarzt Bienert in Ratibor.

Als regelmäßige Einfuhrzeiten, zu denen die tierärztliche Untersuchung des Geflügels für die Importeure ohne Zahlung einer anderen als der im § 6 Abs. 1 dieser Anordnung festgesetzten Gebühr erfolgt, werden bestimmt:

für **Gollkowitz-Sandhäuser**: der Donnerstag jeder Woche und zwar die Zeit von 9^{1/2}—10 Uhr vormittags,

für **Zawisna** der Montag und Mittwoch jeder Woche, die Zeit von 9—12 vormittags.

für **Baingow** der Montag und Mittwoch jeder Woche und zwar am Montag die Zeit von 3—4 Uhr nachmittags und am Mittwoch diejenige von 4—5 Uhr nachmittags.

An den übrigen im § 1 dieser Anordnung genannten Grenzübergängen findet die amtstierärztliche Untersuchung an den Wochentagen **stets** ohne die Zahlung einer besonderen Gebühr an die betreffenden Tierärzte statt.

Wird die Untersuchung des einzuführenden Geflügels zu anderen Tagen bezw. Stunden, als oben bezeichnet verlangt, so haben die Importeure außer der im § 6 Abs. 1 dieser Anordnung festgesetzten Gebühr hierfür den Tierärzten eine besondere Vergütung zu entrichten (vergl. § 6 Abs. 2).

§ 3.

Das mit der Eisenbahn eintreffende Geflügel ist stets zum Zwecke der Untersuchung zu entladen, sofern es sich nicht um sogenannte Spezialwagen mit Innengängen handelt, in denen

eine genaue Untersuchung aller Tiere auch ohne Entladung stattfinden kann. In diesen Wagen darf die Untersuchung des Geflügels vorläufig ohne Ausladung erfolgen, falls nicht etwa verdächtige Erscheinungen eine genauere Prüfung erfordern. Inwieweit das auf dem Landwege zu Wagen eingebrachte Geflügel zum Zwecke der tierärztlichen Untersuchung zu entladen ist, bestimmt der zuständige Kreis-tierarzt oder sein Vertreter.

Die tierärztliche Untersuchung des mit der Eisenbahn eingehenden Geflügels hat vor oder bei der zollamtlichen Revision, gegebenenfalls bei seiner Entladung stattzufinden. Bei den unter Bahnverschluß eintreffenden Geflügelsendungen darf die Verschlußblombe erst im Beisein des mit der Untersuchung beauftragten Tierarztes abgenommen werden.

§ 4.

Die bei der tierärztlichen Untersuchung als verseucht oder verdächtig befundenen Geflügelsendungen, sowie alles Geflügel, das mit diesen zu derselben Sendung gehört oder — bei mehreren kleineren Sendungen — in demselben Wagen oder Wagenabteil befördert worden und der Ansteckungsgefahr ausgesetzt gewesen ist, sind von der Einfuhr auszuschließen.

Falls mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß an der Grenze zurückgewiesene Sendungen doch wieder zur Einfuhr gelangen, können die nicht augenscheinlich stark verseuchten Geflügelsendungen nach geeigneten Stellen des Inlandes mit Genehmigung der Polizeibehörde des Verbringungsortes zur Abschachtung oder Durchseuchung geschafft oder an dem Grenzübergang abgeschlachtet werden, oder dort durchseuchen.

Die gutachtliche Erklärung des Tierarztes über den **Ausbruch der Seuche** ist stets auf das Ergebnis einer unter Anwendung der üblichen bakteriologischen Methoden vorgenommenen Untersuchung zu gründen. Diese Untersuchungen (Untersuchung eines Ausstrichpräparates von Herzblut und Impfung) sind von dem Tierarzte mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber innerhalb 12 Stunden nach der ersten Feststellung, auszuführen.

Bei den seuchefrei oder unverdächtig befundenen, zur Einfuhr nach Deutschland zugelassenen Geflügelsendungen hat der untersuchende Tierarzt eine mit seinem Dienststempel versehene Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung nach dem anliegenden Muster auszustellen, die dem Viehpaß beizufügen ist.

Die Vorschriften in Artikel 2 des deutsch-österreichisch-ungarischen Viehseuchenübereinkommens und in Ziffer 5 des Schlußprotokolls dazu werden durch diese landespolizeiliche Anordnung nicht berührt.

§ 5.

Befreit von den Vorschriften dieser und der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. August 1911 (Amtsblatt Seite 344) sind neben dem im Post- und Reisegepäckverkehr sowie dem zur unmittelbaren Durchfuhr durch Deutschland bestimmten Geflügel auch die nicht mit der Eisenbahn eingehenden aus weniger als 100 Stück bestehenden Geflügelsendungen, sofern sie aus denjenigen Gebieten des benachbarten Auslandes stammen, die zwischen der preussischen Landesgrenze und einer 25 km davon entfernt gezogenen Linie belegen sind und zum Verbräuche für die Bewohner der Grenzreise und des oberschlesischen Industriebezirks, umfassend die Kreise **Beuthen Stadt und Land, Rattowitz Stadt und Land, Königshütte, Tarnowitz, Zabrze und Gleiwitz Stadt** bestimmt sind. Letzteres Geflügel darf an **allen** Grenzübergängen eingebracht werden. Es darf jedoch im Inlande nicht zu Fuß getrieben werden.

§ 6.

Für die Untersuchung des Geflügels an der Grenze einschl. der Ausstellung der Gesundheitsbescheinigungen (§ 4 Abs. 4) werden folgende Gebühren zur Staatskasse erhoben:

- a) bei **Gänsen** für Sendungen von 1—500 Stück 2 Mark, für jede weiteren 250 Stück 1 Mark, für eine Eisenbahnwagenladung jedoch nicht mehr als 4 Mark.
- b) bei **sonstigem Geflügel** 0,30 Mark für je 100 kg zollpflichtigen Gewichts, mindestens aber 2 Mark für die einzelne Sendung.

Falls ausnahmsweise Untersuchungen außerhalb der bestimmten Einfuhrzeiten erfolgen, haben die Einbringer außer den im vorigen Absatze festgesetzten Gebühren an die **Tierärzte** noch folgende Vergütungen zu entrichten:

- A) bei Untersuchungen in einer Entfernung von mehr als 2 km vom Wohnorte des Tierarztes die den Kreistierärzten gesetzlich zustehenden Reisekosten und Tagegelde.
- B) bei Untersuchungen am Wohnorte des Tierarztes oder innerhalb einer Entfernung von 2 km von demselben
bei Gänsen für Sendungen bis zu 500 Stück 3,00 Mark, für jede weiteren 500 Stück 1,00 Mark mehr, jedoch nicht über 5,00 Mark für die ganze Sendung, bei sonstigem Geflügel 0,40 Mark für jede 100 kg zollpflichtigen Gewichts, mindestens aber 3,00 Mark und nicht mehr als 6,00 Mark für die Sendung.

§ 7.

Für die gemäß § 5 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. August 1911 (Amtsblatt Seite 344) bei der Entladung oder Auslieferung des Geflügels im Inlande vorzunehmende kreistierärztliche Untersuchung einschl. der Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen, erhalten die Tierärzte von den Einbringern zu zahlende Gebühren nach den Sätzen im § 6 Abs. 1 jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 18 Mark für den Untersuchungstag. Für Untersuchungen in einer Entfernung von mehr als 2 km vom Wohnorte des Tierarztes haben die Einbringer außer den Gebühren die gesetzlichen den Kreistierärzten zustehenden Reisekosten zu entrichten. Erreichen die für einen Untersuchungstag nach den Sätzen im § 6 Abs. 1 insgesamt zu zahlenden Gebühren nicht die Höhe des gesetzlichen Tagegeldsatzes der Kreistierärzte, so erhalten die untersuchenden Tierärzte anstelle der Gebühren das Tagegeld. Wenn bei einer Reise Geflügelsendungen verschiedener Einbringer untersucht werden, sind die Reisekosten und Tagegelde auf die einzelnen Zahlungspflichtigen nach dem Verhältnis der auf sie entfallenden Gebührenbeträge zu verteilen.

§ 8.

Aufgehoben werden durch diese landespolizeiliche Anordnung:

- a) die Verordnung vom 26. August 1886 (Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 35) betreffend Verbot der Landeinfuhr von Gänsen aus Rußland;
- b) die Verordnungen vom 1. August 1898 (Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 30) und 26. Oktober 1901 (Amtsblatt Seite 314) betreffend das Treiben der Gänse von der russischen Grenze nach bestimmten Bahnhöfen;
- c) die landespolizeiliche Anordnung vom 12. März 1908 (Amtsblatt Seite 98) betreffend die Einfuhr von Geflügel aus Oesterreich-Ungarn.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden, sofern nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 328 Strafgesetzbuchs keine höhere Strafe verwirkt ist, gemäß § 65, 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis 100 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Dppeln, den 12. September 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.:

Graf von Stosch.

Anlage.

Bescheinigung

über die erfolgte tierärztliche Untersuchung einer über (Zamiszna, Herby, Baingow, Myslowik, Oswiecim, Oderberg) eingeführten Geflügelsendung.

1. Zahl und Gattung der untersuchten Tiere.

2. Ausfuhrland.

3. Herkunftsort der Tiere nebst Verwaltungsbezirk.

4. Name und Wohnort des Importeurs.

5. Bestimmungsort der Sendung (nebst Kreis).

6. Empfänger der Geflügelsendung.

7. Transportweg, den das Geflügel bis zur Grenze zurückgelegt hat.

Ist der Transport direkt ohne Umladung oder Zuladung erfolgt?

8. Art der Verpackung, in welcher das Geflügel an der Grenze eingetroffen ist:

a) in blankierten Eisenbahnwagen?

(unter Angabe der Nummer des Wagens).

b) in Käfigen oder Kisten?

Daß das oben bezeichnete Geflügel bei seinem Eintreffen an der Grenze heute von mir untersucht und frei von verdächtigen Krankheitserscheinungen befunden worden ist, bescheinigt.

(Datum)

(Siegel)

(Unterschrift).

III. 8996.

Zabrze, den 16. September 1911.

Vorstehende landespolizeiliche Anordnung bringe ich zur allgemeinen Kenntnis.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises werden um geeignete Verbreitung ersucht.

Vorläufig bleibt die Einfuhr des im kleineren Grenzverkehr aus Oesterreich-Ungarn eingehenden Geflügels, soweit hierfür nicht Ausnahmen im § 1 der landespolizeilichen Anordnung vom 10. September 1910 (Amtsblatt für 1910, Extrablatt Nr. 36) zugelassen sind, verboten.

Der Königliche Landrat.

J. B.: gez. von Neden, Regierungs-Assessor.

Das Reichs- und das Staatsschuldbuch.

Die Einrichtungen des Reichs- und des Staatsschuldbuchs sind in weiten Kreisen des Publikums noch immer zu wenig bekannt, obwohl sie den Besitzern großer und kleiner Kapitalien mannigfache Vorteile bieten; nämlich unbedingte Sicherheit gegen Verluste durch Diebstahl, Unterschlagungen, Verbrennen, Abhandenkommen, wie sie bei Wertpapieren vorkommen können, ferner kostenlose laufende Verwaltung und portofreie Zusendung der Zinsen. Die Begründung von Schuldbuchforderungen ist denkbar einfach: man zahlt den Betrag durch einen Bankier oder bei einer Regierungshauptkasse oder einer Kreiskasse oder auch bei einem Postamt auf das Postscheckkonto der Reichsbank — für das Reichschuldbuch — oder der Seehandlung (Preuß. Staatsbank) — für das Staatsschuldbuch — ein und gibt dabei an, für wen die Buchschuld eingetragen und an wen und wie die Zinsen gezahlt werden sollen. Näheres ist an den genannten Stellen zu erfahren. Die Zinsen werden dann je nach Wunsch portofrei durch die Post zugesandt oder auf ein Bankkonto überwiesen; sie können auch bei den Staatskassen oder Reichsbankanstalten abgehoben werden. Wer bereits Schuldverschreibungen des Reichs oder Preußens besitzt, kann diese mit dem Antrage auf Umwandlung in eine Buchschuld an die Verwaltung der Schuldbücher (Berlin S. W. 68, Oranienstraße 92—94) einsenden und ist dann aller Sorge und Kosten wegen der Verwahrung der Wertpapiere überhoben. Auf diese Weise können Staatsrenten von 3 Mark jährlich an — entsprechend einem Kapital von 100 Mark Nominalwert — erworben werden. Für die laufende Verwaltung werden keine Gebühren erhoben. Um Sicherheit zu haben, daß nicht ein Unbefugter über die Forderung verfügt, ist für Anträge auf Aenderungen der Eintragung öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben, die bei den öffentlichen Kassen kostenfrei erfolgt. Wer die Buchschuld wieder veräußern muß und nicht sofort jemanden findet, der sich an seiner Stelle eintragen lassen will, kann jederzeit die Aushändigung von Schuldverschreibungen gegen eine geringe Gebühr verlangen und die Papiere dann durch einen Bankier verkaufen. Besonderen Anklang bei dem Publikum hat es gefunden, daß zugleich eine zweite Person — z. B. die Ehefrau — eingetragen werden kann, die nach dem Tode des Rentenbesitzers allein gegen Vorlegung der Sterbeurkunde ohne sonstige Förmlichkeiten der Erbeslegitimation über die Rente verfügen und bestimmen kann, auf wen sie umgeschrieben werden soll.

Welche Beliebtheit die Schuldbücher jetzt schon haben, obwohl sie noch lange nicht genug bekannt sind, beweisen folgende Zahlen: am 31. März 1911 waren im Reichschuldbuch Kapitalien von 1 037 Mill. Mark und im Preussischen Staatsschuldbuch von 2 744 Mill. Mark zu 4, 3½ und 3 % eingetragen. Von den rd. 55 000 Konten des Staatsschuldbuchs lauten rd. 22 000 über Kapitalbeträge bis 4 000 Mark, 12 000 über solche zwischen 4 000 und 10 000 Mark und mehr als 17 000 über solche zwischen 10 000 und 100 000 Mark, was gewiß zeigt, daß gerade die Besitzer kleiner und mittlerer Kapitalien die Vorzüge dieser Anlage zu schätzen wissen.

I. 8390.

Zabrze, den 30. August 1911.
Laut Mitteilung des Direktors der landwirtschaftlichen Winterschule in Tarnowitz wird die Winterschule am 26. Oktober d. J. wieder eröffnet. Das Schulgeld beträgt für das Winterhalbjahr 25 Mark.

I. 9176.

Zabrze, den 22. September 1911.
Der königliche Kreisarzt Herr Medizinalrat Dr. Tracinski ist für die Zeit vom 23. September bis 8. Oktober d. J. beurlaubt und wird vom königlichen Kreisarzt Herrn Dr. Salzwedel in Gleiwitz vertreten.

Der königliche Landrat.

K. A. I. B. 11913.

Zabrze, den 18. September 1911.
Dem Steinsetzmeister Hermann Selbemann, Ingenieur Hermann Proste und dem Ingenieur Emil Wodal sämtlich in Beuthen D.-S. ist für das Jahr 1911 die Genehmigung zum Transport von Dampfswalzen auf den im Kreise Zabrze gelegenen Chaussees erteilt.

Der königliche Landrat und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

J. A.: von Reden, Regierungs-Assessor.

Ortsstatut

betreffend die öffentliche gewerbliche Fortbildungsschule in Ruda O.-S.

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. Seite 871 flg.) in Verbindung mit den §§ 87 und 207 e Ziff. 4 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 (G. S. 1865 Seite 705, 1892 Seite 131 und 1905 Seite 307) und mit § 1 Abs. 3 des Statuts für den Kommunal-Verband Ruda vom 15. Februar 1908 bestätigt am 22. Mai 1908, wird nach Anhörung vertretung Ruda, sowie unter Zustimmung der Gutsherrschaft und Gemeinde- festgesetzt.

§ 1.

Alle im Bezirke des Kommunalverbandes Ruda über und unter Tage nicht bloß vorübergehend beschäftigten und zugleich sich regelmäßig daselbst aufhaltenden gewerblichen männlichen Arbeiter, insoweit sie unter Titel VII der Reichs-Gewerbe-Ordnung, oder unter Titel III dritter Abschnitt des Allgemeinen Berggesetzes fallen und das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind verpflichtet, die hier selbst errichtete, öffentliche, gewerbliche Fortbildungsschule in den für diese bestimmten Räumen sowie an den in § 9 Ziffer 1 Abs. 2 festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte teilzunehmen.

Die Fortbildungsschulpflicht endigt mit dem Schlusse desjenigen Schulhalbjahres, in dem die Schüler das 16. Lebensjahr vollenden. Die Schulhalbjahre beginnen am 1. April und 1. Oktober

§ 2.

Befreit von dieser Verpflichtung sind nur

1. solche unter Titel VII der Reichsgewerbeordnung fallenden gewerblichen Arbeiter, welche eine Innungs- oder andere Fortbildungs- oder Fachschule besuchen, sofern der Unterricht dieser Schule von dem königlichen Regierungspräsidenten zu Opatowitz als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt wird,
2. solche unter Titel III dritter Abschnitt des allgemeinen Berggesetzes fallenden Arbeiter, welche eine andere Fortbildungs- oder Fachschule (Steigerschule, Bergvorschule, Bergschule) besuchen, insofern der Unterricht dieser Schule von dem königlichen Oberbergamte zu Breslau als ausreichender Ersatz des durch dieses Statut geregelten Fortbildungsschulunterrichts anerkannt wird,
3. alle Arbeiter, die den Nachweis führen, daß sie diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Lehrziel der Fortbildungsschule bildet. Ob diese Voraussetzung zutrifft, entscheidet der Schulvorstand nach Anhörung des Schulleiters.

§ 3.

Gewerbliche männliche Arbeiter, die über 16 Jahre alt sind, oder in dem Bezirke des Kommunalverbandes Ruda sich nicht regelmäßig aufhalten, oder sich zwar regelmäßig aufhalten, aber nicht hier beschäftigt sind, können gegen Zahlung eines Schulgeldes, wenn der Platz ausreicht, auf ihren Wunsch zur Teilnahme an dem Unterrichte zugelassen werden.

Der Verbands-Ausschuß bestimmt über die Zulassung solcher Schüler und die Höhe des zu entrichtenden Schulgeldes.

§ 4.

Der Schulvorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Verbands-Ausschusses und aus zwei seiner Mitglieder, ferner einem Vertreter der im Verbandsbezirke belegenen Bergwerke und einem Vertreter der übrigen ortsansässigen Gewerbe sowie dem Leiter der Fortbildungsschule. Die in den

Schulvorstand abzuordnenden zwei Mitglieder des Kommunal-Verbands-Ausschusses werden von diesem für die Dauer ihres Amtes gewählt und zwar muß das eine Mitglied aus der Zahl der von der Gemeindevertretung gewählten und das andere aus der Zahl der von dem Gutsvorsteher ernannten Verbands-Ausschuß-Mitglieder entnommen werden. Die Vertreter der Bergwerke und der übrigen Gewerbe werden aus der Zahl der Bergwerksbesitzer und Gewerbetreibenden oder ihrer Beamten von dem Kommunal-Verbands-Ausschusse auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Zugehörigkeit zum Bergwerke oder Gewerbetreibenden. Scheiden Mitglieder vor Ablauf der Amtsdauer aus, so ist alsbald eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen.

Den Vorsitz im Schulvorstande führt der Vorsitzende des Kommunal-Verbands-Ausschusses, den stellvertretenden Vorsitz dasjenige Mitglied des Kommunal-Verbands-Ausschusses dem dieses Amt bei der Wahl vom Verbands-Ausschuß übertragen wird.

§ 5.

Die wesentlichsten Rechte und Pflichten des Schulvorstandes sind:

1. er schlägt dem Kommunal-Verbands-Ausschuß den zu wählenden Anstaltsleiter vor,
2. er stellt die Lehrer der Anstalt an und entläßt sie. Die Auswahl des Leiters und der Lehrer unterliegen der Bestätigung des Regierungspräsidenten.
3. er stellt die Schuldiener an und entläßt sie,
4. er nimmt an etwaigen Feierlichkeiten der Anstalt durch einen oder mehrere Vertreter teil,
5. er ist befugt, in jeder Sitzung von dem anwesenden Leiter der Anstalt mündlichen Bericht über alle die Anstalt betreffenden Vorfälle zu erbitten,
6. er hat die Geldmittel der Anstalt gewissenhaft zu verwalten und den von dem Kommunal-Verbands-Ausschuß festzusetzenden Etat zur Ausführung zu bringen,
7. er führt die Aufsicht über die ordnungsmäßige Beschaffenheit der Klassenzimmer, der Schuleinrichtungen und Schulgeräte und hat Anträge dieserhalb bei dem Kommunal-Verbands-Ausschuß zu stellen,
8. er hat für jedes Rechnungsjahr einen Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben der Anstalt aufzustellen und rechtzeitig dem Kommunal-Verbands-Ausschuß zur Veranlassung der Genehmigung einzureichen,
9. er hat die Jahresrechnungen vorzuprüfen und dem Kommunal-Verbands-Ausschuß rechtzeitig weiterzureichen,
10. er ist befugt, würdigen und bedürftigen Schülern das Schulgeld ganz oder teilweise im Rahmen des im Etat vorgesehenen Betrages zu erlassen und unbeitreibliches Schulgeld niederzuschlagen,
11. seine Mitglieder sind befugt, von dem Stande und den Erfolgen des Unterrichts sich jederzeit Kenntnis zu verschaffen und ihre Wahrnehmungen und Anträge — ohne das Recht persönlichen Einschreitens — in einer Sitzung des Schulvorstandes vorzubringen,
12. ihm steht die Entscheidung wegen Entbindung vom Schulbesuche für einzelne Stunden oder für längere Zeit zu. Er ist befugt, dem Schulleiter das Recht zur Befreiung eines Schülers vom Unterricht bis zur Dauer eines Schultages zu übertragen.

§ 6.

Der Schulvorstand wird von dem Vorsitzenden nach Bedürfnis zusammengerufen; er muß zusammenberufen werden, wenn 3 Mitglieder dies beantragen. Zu den Sitzungen sind die Mitglieder unter kurzer Mitteilung der Beratungsgegenstände einzuladen.

§ 7.

Der Schulvorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stellt sich in einer Sitzung Beschlußunfähigkeit heraus, so ist eine neue Sitzung anzuberäumen, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen Beschluß gefaßt werden kann.

Hierzu Beilage.

Beilage zu Nr. 38 des Zabrzeer Kreisblattes.

Zabrze, den 21. September 1911.

§ 8.

Dem Vorsitzenden liegt ob, die Sitzungen zu berufen und zu leiten und die Kassensführung zu überwachen; nach außen vertritt er den Schulvorstand allein und zeichnet alle Schriftstücke in dessen Namen. Die Kassengeschäfte werden von der Kommunal-Verbands-Kasse geführt. Alle Einnahme- und Ausgabe-Anweisungen an die Kommunal-Verbands-Kasse vollzieht der Vorsitzende namens des Schulvorstandes.

§ 9.

Zur Sicherung des regelmäßigen Besuches der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührlchen Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. Die zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Arbeiter müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie nicht ohne eine nach dem Ermessen des Schulleiters ausreichende Entschuldigung ganz oder zum Teil versäumen.

Die Unterrichtsstunden finden statt am **Montag, Dienstag, Donnerstag** und **Freitag** vormittags von 7—9 Uhr und nachmittags von 6—8 Uhr am **Mittwoch** und **Sonntag** nachmittags von 6—8 Uhr mit Ausschluß der für die Volksschulen des Kommunal-Verbandsbezirks jeweilig festgesetzten ordentlichen Ferien. Die Schullokale bestimmt der Kommunal-Verbands-Ausschuß und bringt sie durch Veröffentlichung im Zabrze'r Kreisblatt sowie in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis.

2. Die Schüler müssen die ihnen als nötig bezeichneten Lehrmittel in den Unterricht mitbringen.
3. Sie haben die Bestimmungen der für die Fortbildungsschule erlassenen Schulordnung zu befolgen.
4. Sie müssen in die Schule gewaschen und in reinlicher Kleidung kommen.
5. Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulutensilien und Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen.
6. Sie haben auf dem Wege zur und von der Schule sich jeden Unfugs und Värmens zu enthalten.

Zu widerhandlungen der unter Titel VII der Reichsgewerbeordnung fallenden gewerblichen Arbeiter werden nach § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. 871), Zu widerhandlungen der unter Titel III dritter Abschnitt des Allgemeinen Berggesetzes fallenden Arbeiter nach § 207 e Ziffer 4 des Allgemeinen Berggesetzes mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft, sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist. An Stelle dieser Strafen können in leichteren Fällen der Zu widerhandlung Karzerstrafen in der Dauer bis zu 6 Stunden von dem Schulleiter festgesetzt werden.

Für diejenigen, welche bei dem Unterrichte freiwillig teilnehmen, haben die vorstehenden Vorschriften gleichfalls Geltung bei Strafe sofortiger Ausschließung.

§ 10.

Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne und Mündel nicht davon abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit zu gewähren

§ 11.

Die Arbeitgeber (Gewerbeunternehmer, Bergwerksbesitzer) haben jeden von ihnen beschäftigten noch nicht 16 Jahre alten gewerblichen männlichen Arbeiter spätestens am 6. Tage nach dem sie ihn

angenommen haben, zum Eintritt in die Fortbildungsschule unter Angabe der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit des Arbeiters bei dem Leiter der Schule anzumelden und spätestens am 3. Tage, nachdem sie ihn aus der Arbeit entlassen haben, bei dem Leiter der Schule wieder abzumelden.

Sie haben die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig, gereinigt und soweit erforderlich umgekleidet im Unterricht erscheinen können.

§ 12.

Die Arbeitgeber haben einen von ihnen beschäftigten gewerblichen Arbeiter, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts gehindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben. Die Bergarbeiter haben in solchen Fällen die Krankheit durch Vorlegung des Krankenerlassungsscheines beziehungsweise der Krankheitsbescheinigung des zuständigen Knappschaftsarztes nachzuweisen.

Wenn die Arbeitgeber wünschen, daß ein gewerblicher Arbeiter aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule so zeitig zu beantragen, daß dieser nötigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.

§ 13.

Eltern und Vormünder, die dem § 10 entgegenhandeln und Arbeitgeber, welche die im § 11 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig machen oder die von ihnen beschäftigten zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Personen ohne Erlaubnis aus irgend einem Grunde veranlassen, den Unterricht ganz oder zum Teil zu versäumen, oder ihnen, wenn sie krankheitshalber die Schule versäumt haben, die im § 12 vorgeschriebene Bescheinigung über die die Schulversäumnis rechtfertigende Krankheit nicht mitgeben, werden, wenn sie Gewerbeunternehmer sind, nach § 150 Nr. 4 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. 871), wenn sie Bergwerksbesitzer sind, nach § 207 e Ziffer 4 des Allgemeinen Berggesetzes mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

§ 14.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Es kann nur unter ausdrücklicher Zustimmung der Gutsherrschaft und der Gemeindevertretung von Ruda abgeändert werden.
Ruda D.-S., den 25. Juli 1911.

Der Kommunal-Verbands-Ausschuß.

gez. Schoepe, Hoboth, Bock, Augustin, Lokotsch, Poloczek, Siegesmund.
Der stellv. Vorsitzende
gez. Ergan.

Breslau, den 19. August 1911.

Königliches Oberbergamt.

gez. Schmeißer.

Vorstehendes Ortsstatut wird auf Grund der §§ 120 Abs. 3 und 142 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 und des § 122 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 genehmigt.

Oppeln, den 2. September 1911.

(L. S.)

Namens des Bezirksausschusses. Der Vorsitzende.

J. B.: gez. Unterschrift.

Stundenplan

für die gewerbliche Fortbildungsschule.

I. Woche.

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
	Klasse I.	II.	III.	I.	II.	III.
7—8	Deutsch	Deutsch		Rechnen	Rechnen	
8—9	Bürgerkunde	Bürgerkunde		Bürgerkunde	Bürgerkunde	
	Klasse IV.	V.	VI.	IV.	V.	VI.
6—7	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Rechnen	Rechnen	Rechnen
7—8	Bürgerkunde	Bürgerkunde	Bürgerkunde	Bürgerkunde	Bürgerkunde	Bürgerkunde

II. Woche.

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
	Klasse IV.	V.	VI.	IV.	V.	VI.
7—8	Zeichnen	Zeichnen		Turnen	Turnen	
8—9				Deutsch	Bürgerkunde	
	Klasse I.	II.	III.	I.	II.	III.
6—7	Turnen	Deutsch	Turnen	Zeichnen	Zeichnen	Zeichnen
7—8	Bürgerkunde	Turnen	Bürgerkunde			

Kuda, den 25. Juli 1911.

Der Kommunal-Verbands-Ausschuß.

gez. Schoepe, Goboth, Bock, Augustin, Solotsch, Poloczek, Siegesmund.

Der stellv. Vorsitzende
gez. E y g a n.

Vorstehender Stundenplan wird auf Grund des § 142 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 und des § 122 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 genehmigt.

Oppeln, den 2. September 1911.

(L. S.)

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

J. B.: gez. Unterschrift.

Der Name des Carl Tomczyk aus Bielschowitz ist von der Trunkenboldliste gestrichen worden.
Bielschowitz, den 10. September 1911. — J.-Nr. 12063. —

Der Amtsvorsteher.

Gewinnbringendes, solides Unternehmen

Ist für einen größeren Bezirk an intelligenten, fleißigen Herrn zu vergeben. Dasselbe bietet bei entsprechender Tätigkeit ein gutes Auskommen, doch wird speziell auf eine Persönlichkeit reflektiert, welche einen einwandfreien Lebenslauf, erste Referenzen und ein Barcapital von 6-8000,— Mark nachweisen kann. (Keine Versicherungs- oder Weinbranche). Da Branchenkenntnisse nicht erforderlich, auch für Herren des Beamten- oder Offizierstandes a. D. geeignet.

Ausführliche Offerten mit Altersangabe erbeten unter **U. V. 5961** an **Haasenstein & Vogler, A. G., Berlin W. 8.**

Wer liebt?

ein zartes, reines Gesicht, rosiges jugendfrisches Aussehen und schönen Teint? Alles dies erzeugt:

Stedenpferd = Lilienmilch = Seife

v. Bergmann & Co., Nadebenl

Preis à Stück 50 Pf., ferner macht der

Lilienmilch = Cream Dada

rote und spröde Haut in einer Nacht weiß u. sammetweich.

Tube 50 Pf. bei:

In Zabrze: Louis Danziger, Wilhelm Glusa, S. Glücksmann Nachf., Ernst Gabriel, Löwendrogerie, Barbaradrogerie, S. Lampka, sowie in der Sternapotheke, in Bielschowitz: Joseph Bialas, in Anda: Paul Skalni, in Zaborze: S. Poppe, Josef Skiba, Otto Karzberg, St. Barbara-Apotheke, und Königin Luise-Apotheke.

Die Fortschritte der Weltsprache „Esperanto“

waren in der letzten Zeit so groß, daß es nunmehr über 100 Esperanto-Zeitungen und über 2000 Esperanto-Vereine gibt. In Deutschland bestehen z. Bt. bereits 328 Esperanto-Vereine, 12 Esperanto-Zeitungen und 180 Esperanto-Auskunftsstellen, von denen die des B. D. E. in Leipzig, Windmühlenweg 1a angewiesen ist, gegen Einsendung von 15 Pf. in Briefmarken ein Esperanto-Lehrbuch mit aufklärenden Schriften portofrei zu versenden. Uebrigens erscheint nun auch in Leipzig die Esperanto-Witz-Zeitung m. d. Titel „Moderna Humoro.“

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil das Landratsamt.
Druck von Max Czoch in Zabrze.